



Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden

September 2021

2013 hat die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ein Kooperationsabkommen unterzeichnet, das eine effiziente Durchsetzung des Wettbewerbsrechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten anstrebt. Dies umfasst auch den Austausch vertraulicher Informationen. Angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtung zwischen der Schweiz und der EU ist eine effiziente Bekämpfung grenzübergreifender Wettbewerbsbeschränkungen unabdingbar. Vor dem Abkommen war die Zusammenarbeit mit der EU auf diesem Gebiet informeller Natur, weswegen die Wettbewerbsbehörden nicht im erforderlichen Masse kooperieren konnten.

Chronologie

- 01.12.2014 Inkrafttreten des Abkommens
- 20.06.2014 Genehmigung durch das Parlament
- 17.05.2013 Unterzeichnung des Abkommens

Hintergrund

Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtung zwischen der Schweiz und der EU ist eine effiziente Bekämpfung grenzübergreifender Wettbewerbsbeschränkungen notwendig. Eine formelle Zusammenarbeitsgrundlage mit der EU für den Wettbewerbsbereich gab es bis 2014 nur im Rahmen des Luftverkehrsabkommens. Ansonsten war die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten eher informeller Natur. Sie erfolgte entweder auf der Basis der OECD-Empfehlung über die Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich oder im Rahmen des «International Competition Network» (ICN) sowie der Sitzungen des OECD-Wettbewerbsausschusses.

Inhalt

Seit 2014 ermöglicht das Kooperationsabkommen den Austausch vertraulicher Informationen zwischen den Wettbewerbsbehörden der Schweiz und der Europäischen Kommission. Ziel des Abkommens ist eine wirksame Bekämpfung grenzüberschreitender Wettbewerbsbeschränkungen. Im Rahmen von Kooperationsabkommen ist der Austausch vertraulicher Informationen allerdings noch wenig verbreitet und daher bemerkenswert. Hingegen ist ein solcher Austausch als Bestandteil der Zusammenarbeit im «European Competition Network» (ECN) seit mehreren Jahren erfolgreich erprobt und als Teil der Amtshilfe auch in anderen Bereichen verbreitet. Gestützt auf das Abkommen ist grundsätzlich auch eine vereinfachte Zustellung von Entscheiden bzw. von Auskunftsbegleichen der Wettbewerbsbehörden an Unternehmen der anderen Partei zulässig. Nicht Inhalt des Abkom-

mens ist eine Rechtsharmonisierung oder eine Übernahme von EU-Recht.

Bedeutung

Dank des Abschlusses des Kooperationsabkommens zwischen der Schweiz und der EU kann effizienter gegen internationale Wettbewerbsbeschränkungen vorgegangen werden. Dies geschieht im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten sowie schweizerischer Unternehmen, die das Kartellgesetz befolgen. Das Abkommen ermöglicht eine Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden, womit Doppelspurigkeiten vermieden werden können. Zudem gewährleistet es eine grössere Kohärenz bei Entscheiden, die den gleichen Sachverhalt zum Gegenstand haben. Das Abkommen trägt im Besonderen dazu bei, die Schlagkraft der schweizerischen Wettbewerbskommission WEKO zu verbessern, indem sie von relevanten Informationen der Europäischen Kommission profitieren kann. Zudem verfügt die Schweiz mit diesem Abkommen über ein Zusammenarbeitsinstrumentarium, welches in einem angemessenen Verhältnis zur bestehenden wirtschaftlichen Verflechtung mit der EU, ihrer wichtigsten Handelspartnerin, steht.

Link zum PDF

www.eda.admin.ch/europa/wettbewerb

Weitere Informationen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Tel. +41 58 462 56 56, info@seco.admin.ch, www.seco.admin.ch

Abteilung Europa AE
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa